

STEUERTIPP

Meldepflicht für elektronische Kassensysteme

„Sie nutzen in Ihrem Salon ein elektronisches Kassensystem? Dann muss dieses bis spätestens 31. Juli 2025 beim Finanzamt gemeldet werden! Grundlage dafür ist Paragraph 146a Abs. 4 Abgabenordnung (AO), der die Nutzung und Meldung elektronischer Aufzeichnungssysteme regelt. Die Vorschrift zielt darauf ab, Kassenvorgänge manipulationssicher zu machen und lückenlose Aufzeichnungen zu gewährleisten. Alle Systeme, die vor dem 1. Juli 2025 in Betrieb sind, müssen gemeldet werden. Kassen, die ab dem 1. Juli 2025 neu erworben werden, sind binnen eines Monats anzuzeigen. Die Meldung erfolgt über „Mein Elster“ oder andere zugelassene Softwarelösungen, die ab Januar 2025 verfügbar sein sollen. Offene Ladenkasse? Sie bleibt meldefrei – genaue Aufzeichnungen sind jedoch weiterhin Pflicht!“

Mehr zum Thema *Meldepflicht Kassensysteme* lesen Sie online auf tophair.de/business



Foto: Jektarina Knyasewa, JK Photo & Werbung

Holger Püschel

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit eigener Kanzlei. Lesen Sie an dieser Stelle seine nützlichen Tipps rund um das Thema Steuern.

Rechtsticker**Rechtsticker****Rechtsticker****Rechtsticker****Rechtsticker****§**

Modernisierung (bÜ). Eine GmbH errichtete auf einem rund zehn Jahre alten Haus mit Flachdach neben dem bereits bestehenden Dachentwässerungssystem ein Notentwässerungssystem. Dieses hatte eigene Rohrleitungen, über die bei Starkregen auf dem Dach stauendes Wasser abgeführt wird. Die GmbH kann die Kosten für diese Maßnahme nicht als „sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand“ deklarieren. Der Einbau der Notentwässerungsanlage geht nicht über eine Modernisierung hinaus. Denn das Wesen einer Modernisierung bestehe darin, einem Gebäude den zeitgemäßen Standard wiederzugeben. Eine Anpassung des Gebäudes an die Zeitumstände bedeutet weder eine Substanzvermehrung noch eine Veränderung im Wesen, sondern lediglich eine Modernisierung.

FG Düsseldorf, 3 K 2044/18

§

Pensionsfonds (bÜ). Beiträge für einen Pensionsfonds sind Arbeitslohn. Im vorliegenden Fall hatte ein Arbeitgeber für einen Mitarbeiter Beiträge in einen Pensionsfonds eingezahlt, der dem Beschäftigten später eine „Geldleistung“ beschert. Dies wird in Form einer Rente oder Kapitalabfindung ausgezahlt. Es handelte sich bei dem Arbeitgeber um den Teil eines globalen Konzerns, der in über 140 Ländern tätig ist. Der Konzern bietet seinen Arbeitnehmern weltweit eine betriebliche Altersvorsorge über Beiträge zu Pensionsfonds an, die in den jeweiligen Ländern eingerichtet wurden. Die Beiträge für den Pensionsfonds sind keine Sachzuwendungen im Sinne von § 37b Abs. 1 und 2 EStG. Das bedeutet, dass die Beiträge nicht – mit 30 % – pauschal versteuert werden dürfen. Sie gelten als Barlohn, der nach individuellen Sätzen zu versteuern ist.

FG Hamburg, 6 K 109/20

§

Bewerber-Recherche. Arbeitgeber, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens eine Google-Recherche über potenzielle Mitarbeiter durchführen, müssen die Bewerber darüber informieren. Das entschied das Landesarbeitsgericht Düsseldorf. Im vorliegenden Fall führte ein Arbeitgeber eine Hintergrund-Recherche durch und stellte fest, dass sein Kandidat wegen versuchten Betrugs verurteilt war. Die Recherche wurde als rechtmäßig bewertet. Aber: Der Arbeitgeber hätte den Bewerber gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) informieren müssen. Da der Arbeitgeber die Google-Suche nicht offengelegt hatte, wurde dem Bewerber ein Schadensersatzanspruch von 1.000 Euro zugesprochen.

LAG Düsseldorf, 12 Sa 1007/23